

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lotte vom 13.11.2025

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666 / SGV.NW 2023) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 13.11.2025 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Allgemeines

Die Ausschüsse des Rates haben die Aufgabe, in ihrem Fachbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Darüber hinaus werden ihnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen. Der Rat behält sich vor, die übertragenen Zuständigkeiten durch Beschluss im Einzelfall oder für eine Gruppe von Einzelfällen auf sich zurückzuholen. Die Zuständigkeiten finden ihre Grenzen dort, wo andere Ausschüsse zuständig sind oder das Gesetz solche Grenzen aufzeigt, z. B. in § 41 GO. Sofern sich Überschneidungen ergeben, sollen die beteiligten Ausschüsse zusammenarbeiten.

I. Produkte, Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse

1. Hauptausschuss

Produkte

- 11.01.01 Gemeindeorgane
- 12.02.01 Ordnungsangelegenheiten
- 12.02.02 Standesamt
- 12.03.01 Brandschutz
- 57.01.01 Wirtschaftsförderung (Grundsätze)
- Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft (GEG) Lotte mbH (Gesellschafterversammlung)

Aufgaben

1. Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.
2. Vorberatung der Hauptsatzung, Geschäftsordnung und Zuständigkeitsordnung.
3. Koordination der Ausschussarbeiten gemäß § 59 Abs. 1 GO NRW, insbesondere die abschließende Vorberatung bei der Beteiligung mehrerer Fachausschüsse.
4. Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung nach dem Gesellschaftsvertrag für die Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft GmbH.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen, sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist gemäß § 60 Abs. 3 GO.
3. Dringlichkeitsentscheidungen anstelle des Rates nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW
4. Entscheidungen über Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW.
5. Entscheidungskompetenz bei Kompetenzkonflikten zwischen den Ausschüssen untereinander.
6. Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit und der Wirtschaftsförderung
7. Planung der Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung gemäß § 61 GO NRW
8. Aufgaben der Gesellschafterversammlung nach dem Gesellschaftsvertrag für die Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft GmbH.

2. Finanz- und Personalausschuss

Produkte

- 11.01.01 Gemeindeorgane
 - bezogen auf Gleichstellungsfragen und Angelegenheiten des Landespersonalvertretungsgesetzes
- 11.01.03 Kämmerei, Finanzbuchhaltung
- 53.01.01 Abfallwirtschaft
- 55.03.01 Friedhofs- und Bestattungswesen
- 57.03.01 Wirtschaftliche Betätigungen
- 57.03.02 Sonstige Öffentliche Einrichtungen
- 61.01.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

Aufgaben

1. Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.
2. Vorbereitung der Festlegung der Grundsätze des Finanzwesens, der Aufstellung der Haushaltssatzung gemäß § 59 GO NRW, der Abwicklung der Haushaltswirtschaft und des Controllings, sowie der Haushaltssanierungsplanung.
3. Vorbereitung der Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Bediensteten in Führungsfunktionen.
4. Vorbereitung der strategischen Ziele des Personalbereichs gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. u) GO NRW.
5. Vorbereitung des Stellenplans gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. h) GO NRW.
6. Einholung von Stellungnahmen des Bürgermeisters und Anforderungen von Berichten zu Fragen der Personalorganisation, Personalführung, Führungskräfteentwicklung und Qualifizierung sowie Systemen der Mitarbeiterbewertung.
7. Vorbereitung von Satzungen im Bereich Friedhof und Abfall.

Entscheidungsbefugnisse:

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen, sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§ 60 Abs. 3 GO NRW).
3. Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Gemeinde über 10.000 €.
4. Stundung von Geldforderungen über 50.000 € für max. 48 Monate.
5. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
6. Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Organisationen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
7. Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen.
8. Verfügung über Gemeindevermögen (Grundstücke bis 100.000 €).
9. Maßnahmen und Programme zur Durchsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männer sowie Mädchen und Jungen und zur Förderung entsprechender Projekte.
10. Angelegenheiten nach dem Landespersonalvertretungsgesetz, insbesondere gemäß § 69 Abs. 6 Landespersonalvertretungsgesetz NRW.

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben gem. § 101 GO NRW.
Er prüft die Jahresrechnung und bereitet die Entlastung des Bürgermeisters vor.

4. Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NRW i. V. m. § 66 Kommunalwahlordnung NRW die gegen die Wahl der Vertretung erhobenen Einsprüche vorzuprüfen.

5. Wahlausschuss

Der Wahlausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach §2 des Kommunalwahlgesetzes.

6. Betriebs- und Beteiligungsausschuss

Produkte

11.01.05 Servicebetrieb
57.03.01 Wirtschaftliche Betätigungen
Abwasserbetrieb

Aufgaben

1. Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.
2. Wahrnehmung der Aufgaben nach der Betriebssatzung des Abwasserbetriebs.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen, sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§ 60 Abs. 3 GO NRW).
3. Beratung und Beschlussfassung aller maßgeblichen Planungsschritte in Anlehnung an die HOAI für investive Maßnahmen.
4. Aufgaben nach der Betriebssatzung des Abwasserbetriebs.

7. Ausschuss für Jugend, Schulen, Sport, Soziales und Kultur

Produkte

21.01.01 Grundschule Büren
21.01.02 Grundschule Alt-Lotte
21.01.03 Grundschule Wersen
21.02.01 Sonstige schulische Aufgaben, Schulen in fremder Trägerschaft
25.01.01 Volkshochschulen
25.02.01 Büchereien
31.01.01 Erledigung von sozialen Aufgaben in fremder Trägerschaft
31.01.02 Teilhabe und Inklusion für Senioren und Menschen mit Behinderungen
31.02.01 Leistungen für Asylbewerber
31.03.01 Sonstige soziale Leistungen und Einrichtungen
36.01.01 Jugendarbeit
36.02.01 Tageseinrichtungen für Kinder
36.03.01 Spielplätze – bezogen auf Grundsätze zu Standards und Qualitäten
42.01.01 Sportförderung, sonstige Sportstätten
42.01.02 Sportanlage Büren
42.01.03 Sportanlage Alt-Lotte
42.01.04 Sportanlage Halen

Aufgaben

Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen, sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§ 60 Abs. 3 GO NRW).
3. Zuschussgewährung im Rahmen der Haushaltsmittel für alle dem Ausschuss zugeordneten Produktbereiche.
4. Konzeptionelle Entwicklung für alle dem Ausschuss zugeordneten Produktbereiche soweit die Gemeinde zuständig ist.
5. Festlegung von Raum- und Funktionsprogrammen für Maßnahmen der dem Ausschuss zugeordneten Produkte.
6. Festlegung von Maßnahmen zur Beantragung von Fördermitteln für die Produkte des Ausschusses.

8. Ausschuss für Ortsentwicklung

Produkte

- 51.01.01 Räumliche Planung und Entwicklung
- 52.01.01 Bauen und Wohnen, Denkmalschutz
- 54.03.01 ÖPNV – Linienführung / Mobilität (strategisch)
- 56.01.01 Umweltschutz (im Rahmen der Bauleitplanung)
- 57.01.01 Wirtschaftsförderung
- 57.02.01 Ortsmarketing, Tourismus

Aufgaben

Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen, sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§ 60 Abs. 3 GO NRW).
3. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Wegerechte) von besonderer Bedeutung.
4. Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne (§ 31 BauGB) bei ortsbildprägenden Vorhaben.
5. Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzungen bei ortsbildprägenden Vorhaben.
6. Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB) bei ortsbildprägenden Vorhaben.
7. Erteilung des Einvernehmens zu Baugesuchen im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei ortsbildprägenden Vorhaben.
8. Richtungsweisende Entscheidung hinsichtlich der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung über die dazugehörige Flächensicherung.
9. Verfahrens begleitende Beschlüsse der Bauleitplanung außer Aufgaben nach § 41 (1) S.2 lt.g) GO NRW
10. Aufgabenwahrnehmung als Untere Denkmalschutzbehörde
11. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben mit grundsätzlicher Bedeutung für die Ortsentwicklung.
12. Grundsatzfragen zur ökologischen Entwicklung der Gemeinde (Planung und Entwicklung Grünzüge).
13. Strategische Verkehrswegenetzplanung / Mobilitätskonzepte (Straßen/Radwege/Fußwege).
14. Festlegung von Maßnahmen zur Beantragung von Fördermitteln für die Produkte des Ausschusses.
15. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben mit Umweltbedeutung
16. Verfahrens begleitende Beschlüsse zu städtebaulichen Konzepten

9. Ausschuss für Gebäudemanagement

Produkte

- 11.01.04 Zentrales Gebäudemanagement
- 42.01.01 Sportförderung, sonstige Sportstätten *
- 42.01.02 Sportanlage Büren *
- 42.01.03 Sportanlage Alt-Lotte*
- 42.01.04 Sportanlage Halen*

* bezogen auf Bau, Unterhaltung und Bewirtschaftung von baulichen Anlagen für sportliche Nutzung

Aufgaben

Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen, sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§ 60 Abs. 3 GO NRW).
3. Beratung und Beschlussfassung aller maßgeblichen Planungsschritte in Anlehnung an die HOAI für investive Maßnahmen.
4. Festlegung von Maßnahmen zur Beantragung von Fördermitteln für die Produkte des Ausschusses.

10. Verkehrs- und Umweltausschuss

Produkte

- 36.03.01 Spielplätze
 - 42.01.01 Sportförderung, sonstige Sportflächen *
 - 42.01.02 Sportanlage Büren *
 - 42.01.03 Sportanlage Alt-Lotte *
 - 42.01.04 Sportanlage Halen *
- * bezogen auf Neuplanung und Instandsetzung von Außenanlagen –auch von bebauten Grundstücken– sofern diese losgelöst von Gebäuden neu geplant bzw. instandgesetzt werden, z.B. Schulhof, Sportplatz, Tennisplätze
- 54.01.01 Verkehrsflächen und -anlagen
 - 54.02.01 Straßenreinigung
 - 54.03.02 Einrichtungen des ÖPNV und SPNV
 - 55.01.01 Öffentliches Grün, Landschaftsbau
 - 55.02.01 Öffentliche Gewässer, Wasserbau
 - 56.01.01 Umweltschutz

Aufgaben

Vorbereitung der Entscheidungen des Rates für Produkte des Ausschusses, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen des Geschäftes der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Entscheidungsbefugnisse

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen, sofern der Ausschuss für die Entscheidung zuständig ist (§ 60 Abs. 3 GO NRW).
3. Pläne, Programme mit grundsätzlicher Bedeutung für alle dem Ausschuss zugeordneten Produktbereiche.
4. Maßnahmen zur Förderung von regenerativen Energien und Energieeinsparung.
5. Verkehrsregelnde Angelegenheiten von besonderer Bedeutung

6. Festlegung von Maßnahmen zur Beantragung von Fördermitteln für die Produkte des Ausschusses.
7. Beratung und Beschlussfassung aller maßgeblichen Planungsschritte in Anlehnung an die HOAI für investive Maßnahmen des Straßenbaus, der Grünplanung, des Landschaftsbbaus, der Platzgestaltung, der Radwegeerstellung und für Einrichtungen des ÖPNV
8. Planung und Maßnahmen für den Natur- und Landschaftsschutz, den Boden- und Gewässerschutz, die Lärmminimierung und Luftreinigung.
9. Beratung und Beschlussfassung aller maßgeblichen Planungsschritte in Anlehnung an die HOAI für Maßnahmen bezogen auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung

II. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

Folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden dem Bürgermeister übertragen:

1. Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu 10.000 €.
2. Stundung von Geldforderungen bis zu 50.000 € für max. 48 Monate.
3. Klageerhebung vor Gericht bis zu einem Streitwert von 10.000 €.
4. Abschluss von Vergleichen bis 10.000 €.
5. Vergaben von Aufträgen im Rahmen der Haushaltsmittel bis zu einem Betrag von 60.000 € als Geschäft der laufenden Verwaltung.
6. Vergabe von Aufträgen mit einem unbegrenzten Auftragswert, wenn sich die Auftragssumme im Rahmen des jeweiligen Etatansatzes hält und wenn nach erfolgter Ausschreibung der Zuschlag an den Bestbietenden erteilt wird.
7. Verfügung über Gemeindevermögen (Grundstücke) bis 20.000 €.
8. Besetzung der Stellen Beschäftigter im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht der Rat zuständig ist.

III. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse auf den Bürgermeister

Die Ausschüsse werden auf Grund von § 41 Abs. 2 Satz 2 GO ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

IV. Rückholrecht des Rates

In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat weiterhin selbst beschließen, wenn

1. noch keine Entscheidung gefasst worden ist und der Rat im Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht;
2. gegen einen Ausschussbeschluss der Bürgermeister oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich Einspruch einlegen (§ 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Lotte).

V. Zuständigkeit in übrigen Angelegenheiten

1. Soweit Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind, ist gemäß § 41 Abs. 1 GO der Rat zuständig.
2. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gemäß § 41 Abs. 3 GO im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten in seine Zuständigkeit fallen.

VI. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 14.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 07.04.2022 außer Kraft.